



## **Unterrichtung 20/25**

der Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach § 184a LVwG in Wohnungen**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss



Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ministerin

An die  
Präsidentin des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Kristina Herbst  
24105 Kiel

27.09.2022

Mein Zeichen: lfd. Nr. VIS

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach § 184a  
LVwG in Wohnungen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach § 184a LVwG in Wohnungen übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden..

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Anlage



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes  
nach § 184a LVwG in Wohnungen**

**A. Problem**

Im Zuge des LVwGPORÄndG wurde mit § 184a LVwG der Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte, sog. „Bodycams“, eingeführt. Dieses Mittel hat sich in der Praxis bewährt und schützt sowohl Polizistinnen und Polizisten als auch Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen vor Gewalt und unzutreffenden Anschuldigungen. Bislang war der Einsatz der Bodycam in Wohnungen nicht gestattet. Diese Lücke soll nun geschlossen werden. Der Einsatz der Bodycam in Wohnungen ist notwendig, da gerade dort spezielle Gefahrensituationen vorherrschen können und es vermehrt zu Eskalationen kommen kann.

**B. Lösung**

Ermöglichung des Einsatzes der Bodycam in Wohnungen.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten und Verwaltungsaufwand****1. Kosten**

Die Einführung der Befugnis zum Einsatz der Bodycam in Wohnungen verursacht keinen Kosten

**2. Verwaltungsaufwand**

Ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht nicht.

**3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

**E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Keine.

**F. Informationen des Landtags nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird über den Gesetzentwurf unterrichtet.

### **G. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

.

# Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach § 184a LVwG in Wohnungen

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch *[Schriftstelle bitte einsetzen: aktuellste Änderung und Fundstelle]* wird wie folgt geändert:

#### 1. § 184a erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann an öffentlich zugänglichen Orten personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte im Wege der Aufnahme erheben, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten oder Dritten vor einer im Einzelfall bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder für die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich ist. Gleiches gilt für Räume, die nicht der Wohnung dienen, wie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume, und auf befriedetem Besitztum zu einer Zeit, in der der Raum oder das befriedete Besitztum bestimmungsgemäß für die Allgemeinheit geöffnet ist.

(2) In Wohnungen und an anderen Orten, die nicht unter Absatz 1 fallen, ist die Erhebung personenbezogener Daten im Sinne des Absatz 1 nur zulässig, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten oder Dritten vor einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder für die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich ist. Die Maßnahme darf außer bei Gefahr im Verzug nur durch einsatzleitende Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte vor Ort angeordnet werden. Die

erhobenen Daten dürfen erst weiterverarbeitet werden, soweit richterlich festgestellt ist, dass die Datenerhebung rechtmäßig war und weder durch die Erhebung noch durch die Weiterverarbeitung der Daten der Kernbereich privater Lebensgestaltung verletzt ist. Für das Verfahren zur Herbeiführung der Feststellung nach Satz 3 gilt § 186 Absatz 6 entsprechend.

(3) In einem Raum, der der Berufsausübung einer Person dient, die aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist, dürfen keine Daten nach Absatz 1 oder 2 erhoben werden.

(4) Auf eine Aufnahme nach Absatz 1 oder 2 ist in geeigneter Form hinzuweisen, soweit nicht Gefahr im Verzug besteht. Eine wegen Gefahr im Verzug unterbliebene Mitteilung ist unverzüglich nachzuholen. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(5) Die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte erheben im Bereitschaftsbetrieb automatisiert Daten, die im Zwischenspeicher kurzzeitig erfasst werden, soweit und solange im Rahmen der Gefahrenabwehr und bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass ein Fall des Absatzes 1 oder 2 eintreten kann. Diese Daten werden automatisiert nach längstens einer Minute gelöscht, es sei denn, es erfolgt eine Datenerhebung nach Absatz 1 oder 2. In diesem Fall dürfen die nach Satz 1 automatisiert erfassten Daten bis zu einer Dauer von einer Minute vor dem Beginn der Aufnahme gespeichert werden.

(6) Die Bild- und Tonaufzeichnungen sind für einen Monat zu speichern und nach Ablauf dieser Frist zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung,
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr oder
3. im Einzelfall für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen.

Auf Verlangen einer betroffenen Person sind die Daten länger zu speichern, wenn sie glaubhaft macht, dass sie innerhalb eines Monats eine Überprüfung im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 nicht beantragen kann. Es ist technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass die Bild- und Tonaufnahmen nicht vor Ablauf der in Satz 1 oder 2 genannten Frist gelöscht werden können.

(7) Die Maßnahmen nach Absatz 1, 2 sowie 4 und 5 sowie die Löschung und weitere Verarbeitung der Daten nach Absatz 6 sind zu dokumentieren.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin

für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

## Begründung:

### A. Allgemeiner Teil

Die regierungstragenden Fraktionen für die 20. Wahlperiode des schleswig-holsteinischen Landtags sind übereingekommen, dass der Einsatz von körpernah getragenen Aufnahmegeräten, sog. „Bodycams“, sowohl Polizistinnen und Polizisten als auch Bürger gleichermaßen vor Gewalt und unzutreffenden Anschuldigungen schützt. Der Einsatz der Bodycam soll daher unter Gewährleistung der grundgesetzlichen Vorgaben künftig auch in Wohnungen zur Vermeidung besonders schwerer Straftaten ermöglicht werden. So sollen beispielsweise gefährliche Körperverletzungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt unterbunden werden (Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2022-2027), S.93, Rn. 3203ff). Der Einsatz der Bodycam in Wohnungen ist aus polizeilicher Sicht auch notwendig, da gerade dort spezielle Gefahrensituationen vorherrschen können und es vermehrt zu Eskalationen kommen kann. Um die deeskalierenden Potenziale der Bodycam zu nutzen, wird deren Einsatz in Wohnungen und im öffentlichen Raum zum Schutz vor Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit oder für die sexuelle Selbstbestimmung erlaubt. Mit aufgenommen werden auch Regelungen bei Gefahr im Verzug und der Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung. Die Regelung wird ferner normenklarer ausgestaltet.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

##### Zu Nummer 1 (§ 184a)

Bislang war der Einsatz der Bodycam an öffentlich zugänglichen Orten nur zum Schutz vor Gefahren für die körperliche Unversehrtheit von Personen zulässig. Die Bodycam kann aber auch bei Gefahren für andere Rechtsgüter ihre deeskalierende Wirkung entfalten.

Deren Einsatz ist daher nun nach **Absatz 1 Satz 1** zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder – beamten oder Dritten vor einer im Einzelfall bevorstehende Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder für die sexuelle Selbstbestimmung zulässig.

Erfasst ist daher weiterhin der Schutz der körperlichen Integrität. Jedoch ist zur Eigensicherung der Polizeibeamtinnen und –beamten deren körperliche Bewegungsfreiheit unabdingbar. Auch an öffentlich zugänglichen Orten, können jedoch - insbesondere mit Blick auf Satz 2 – beengte räumliche Gegebenheiten vorherrschen. Der

Einsatz der Bodycam zum Schutze vor Freiheitsgefahren ist bereits in anderen Bundesländern zulässig (§ 14 Absatz 6 HSOG, § 31a Absatz 2 BdgPolG, Art. 33 Absatz 4 PAG). Der Einsatz der Bodycam wird ferner zum Schutz vor Beeinträchtigungen der sexuellen Selbstbestimmung erlaubt.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist nach **Absatz 1 Satz 2** der Einsatz der Bodycam in Räumen, die nicht der Wohnung dienen, wie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen zulässig, wenn diese bestimmungsgemäß für die Allgemeinheit zugänglich sind. Selbiges gilt für befriedetes Besitztum. Diesen Räumen und dem befriedeten Besitztum fällt dasselbe Schutzniveau wie öffentlich zugänglichen Orten zu.

In **Absatz 2 Satz 1** wird nun der Einsatz der Bodycam in Wohnungen und anderen Orten, die nicht unter Absatz 1 fallen, erlaubt.

Die regierungstragenden Fraktionen der 20. Wahlperiode des schleswig-holsteinischen Landtags sind übereingekommen, dass der Einsatz von körpernah getragenen Aufnahmegegeräten, sog. „Bodycams“, sowohl Polizistinnen und Polizisten als auch Bürger gleichermaßen vor Gewalt und unzutreffenden Anschuldigungen schützt. Der Einsatz der Bodycam soll daher unter Gewährleistung der grundgesetzlichen Vorgaben künftig auch in Wohnungen zur Vermeidung besonders schwerer Straftaten ermöglicht werden. So sollen beispielsweise gefährliche Körperverletzungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt unterbunden werden (Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2022-2027), S. 93, Rn. 3203ff). Der Einsatz der Bodycam in Wohnungen ist aus polizeilicher Sicht auch notwendig, da gerade dort spezielle Gefahrensituationen vorherrschen können und es vermehrt zu Eskalationen kommen kann.

Die bisherigen Regelungen in den Sätzen 2,3 und 5 des Absatz 1 der alten Fassung zu Räumen und Orten, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden nun normenklarer in dem neuen Absatz 2 geregelt.

Ferner ist die Maßnahme nun – wie auch bereits an Orten und Räumen gemäß Absatz 1 – auch zum Schutz vor Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit oder für die sexuelle Selbstbestimmung zulässig. Zur Eigensicherung der Polizeibeamtinnen und –beamten ist deren körperliche Bewegungsfreiheit unabdingbar. Gerade in Wohnungen und sonst beengten räumlichen Gegebenheiten – insbesondere mit Türen oder anderen Zugangshindernissen oder Barrieren – bestehen nicht unerhebliche Gefahren für die Fortbewegungsfreiheit der Polizeivollzugsbeamtinnen oder –beamten oder Dritter. Der Einsatz der Bodycam zum Schutze vor Freiheitsgefahren ist bereits in anderen Bundesländern zulässig (§ 14 Absatz 6 HSOG, § 31a Absatz 2 BdgPolG, Art. 33 Absatz 4 PAG). Auch bei Gefahren für die sexuelle Selbstbestimmung kann die Bodycam ihre deeskalierende Wirkung entfalten, sodass auch dieses Rechtsgut aufgenommen wurde.

Im Gegensatz zum Einsatz an öffentlichen Orten oder Räumen nach Absatz 1 muss sich der Einsatz der Bodycam hier nicht nur am Grundrecht auf informationelle

Selbstbestimmung sondern auch an Art. 13 GG messen lassen. Nach Artikel 13 Absatz 7 GG dürfen Eingriffe und Beschränkungen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden. Eine dringende Gefahr in diesem Sinne liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein wichtiges Rechtsgut schädigen wird (BVerwG, Urt. v. 6.9.1974, I V 17/73 = BVerwG 47, 31 (40)). Dieser Eingriffsschwelle entspricht die in der Norm geforderte gegenwärtig erhebliche Gefahr für die hochrangigen Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung angeknüpft. Bei der zwischen den betroffenen Schutzgütern der informationellen Selbstbestimmung sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung und der Orte des Absatz 2 einerseits und dem durch die neue Regelung zu schützenden Leib, Leben oder Freiheit von Polizeivollzugsbeamtinnen und-beamten oder Dritten andererseits zu treffenden Güterabwägung überwiegt Letzteres.

In **Absatz 2 Satz 2** wird bei der Anordnungsbefugnis durch die einsatzleitende Polizeivollzugsbeamtin oder den einsatzleitenden Polizeivollzugsbeamten eine Ausnahme bei Gefahr im Verzug mit aufgenommen. Dies war angezeigt, da es in der Praxis im Einzelfall vorkommen kann, dass die einsatzleitende Person sich nicht in unmittelbarer Nähe der Person befindet, die die Bodycam trägt.

Nach **Absatz 2 Satz 3** dürfen die Daten erst nach richterlicher Entscheidung weiterverarbeitet werden. Diese Überprüfung erstreckt sich sowohl auf die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung als auch den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Ergebnis dieser richterlichen Überprüfung kann auch sein, dass Daten nur teilweise oder modifiziert, z.B. verpixelt, weiterverarbeitet werden dürfen. Der Begriff der „Weiterverarbeitung“ ist im datenschutzrechtlichen Sinne denkbar weit zu verstehen. Er nimmt Bezug auf die Legaldefinition zum datenschutzrechtlichen Begriff der „Verarbeitung“ in § 21 Nr. 2 LDSG SH und umfasst sämtliche dort umschriebenen Vorgänge im Anschluss an die in § 184a im Einzelnen geregelte Datenerhebung. Damit darf u. a. auch jedes Auslesen, Verwenden oder Bereitstellen der Daten erst nach richterlicher Freigabe erfolgen. Erlaubt bleibt eine zur Vorlage bei Gericht erforderliche Datenverarbeitung. So muss es beispielsweise zulässig sein, die aufgenommenen Daten auf einen Server oder ein anderes Speichermedium zu übertragen, um die Daten für das Gericht auswertbar zu machen.

In **Absatz 2 Satz 4** hat nun auch eine klarstellende Verfahrensregelung zur richterlichen Feststellung Eingang gefunden; § 186 Absatz 6 LVwG gilt entsprechend.

Nach **Absatz 3** ist der Einsatz der Bodycam in einem Raum, der der Berufsausübung einer Person dient, die aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist, unzulässig. Die dementsprechende Regelung des Absatzes 1 Satz 2 a.F. wird damit in einen eigenständigen Absatz überführt und sprachlich noch klarer ausgestaltet.

In **Absatz 4 Satz 1** findet sich nun die bereits in der alten Fassung vorhandene Hinweispflicht auf eine Aufnahme (Absatz 1 Satz 4 a.F.). Diese Regelung rührt daher, dass es sich um eine offene Datenerhebung handelt. Es muss daher gewährleistet sein, dass die Tatsache der Aufnahme der betroffenen Person zur Kenntnis gelangt. Auch trägt dies zur Deeskalation bei. Neu aufgenommen wurde nun, dass die Mitteilung bei Gefahr im Verzug unterbleiben kann. Dies trägt dem teilweise hochdynamischen Einsatzgeschehen Rechnung, bei der es im konkreten Einzelfall dazu kommen kann, dass kein mündlicher Hinweis mehr erfolgen kann. Ein wegen Gefahr im Verzug unterbliebene Mitteilung ist unverzüglich nachzuholen (**Absatz 4 Satz 2**).

Ferner wird Absatz 2 a.F. in **Absatz 4 Satz 3** überführt.

Als redaktionelle Folgeänderung wird der bisherige Absatz 3 in **Absatz 5** überführt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu **Absatz 6** und ergänzt.

Nach Absatz 4 Satz 2 a.F. waren Bild- und Tonaufzeichnungen auf Verlangen der betroffenen Person länger als einen Monat zu speichern. Dies galt nach dem Wortlaut auch, wenn die Aufnahmen nicht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme benötigt wurde. Dies könnte dazu führen, dass die Aufnahmen grundlos auf unbestimmte Zeit weiter gespeichert werden müssten. Richtigerweise sieht **Absatz 6 Satz 2** daher nunmehr vor, dass die Daten auf Verlangen einer Person länger zu speichern sind, wenn diese glaubhaft macht, dass sie die Überprüfung der Maßnahme innerhalb der Monatsfrist nicht beantragen kann. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn die Person vorträgt, dass sie innerhalb dieses Zeitraums keine Abstimmung oder Beratung durch ihren Rechtsbeistand erreichen kann.

Die Dokumentationspflicht des Absatz 5 a.F. findet sich nun mit redaktionellen Anpassungen an die vorherigen Änderungen in **Absatz 7**.

## **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Änderungen werden nach Verkündung des Gesetzes umgehend in Kraft treten.